

BGer 1C 278/2019 vom 3. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_278_2019

FR: TF 1C 278/2019 du 3 juillet 2019

IT: TF 1C 278/2019 del 3 luglio 2019

Regeste

Baubewilligung; Sistierung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 7. Februar 2018 verlangte A. _____ vom Gemeinderat Galgenen, das von der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) anhängig gemachte Baubewilligungsverfahren für eine Wohnüberbauung auf der Parzelle GB 242 in Galgenen bis zur Erledigung des Strafverfahrens "... " zu sistieren. Zur Begründung führte er an, es drohe ihm sonst ein nicht wiedergutzumachender Nachteil, da sich der Ausgang des Strafverfahrens auf die Besitzverhältnisse an der Parzelle GB 242 auswirke. Am 2. Juli 2018 trat der Gemeinderat Galgenen auf das Sistierungsgesuch nicht ein, wogegen A. _____ beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhob. Am 6. September 2018 erteilte der Gemeinderat Galgenen der BVK die Baubewilligung. Dieser Entscheid wurde beim Regierungsrat angefochten. Am 4. Dezember 2018 trat der Regierungsrat auf die Beschwerde von A. _____ gegen die Verfügung vom 2. Juli 2018 nicht ein. Am 25. März 2019 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz die von A. _____ dagegen erhobene Beschwerde ab. Mit Beschwerde vom 20. Mai 2019 beantragt A. _____ u.a., diesen Entscheid des Verwaltungsgerichts aufzuheben. Ausserdem ersucht er um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Die Erhebung einer Beschwerde setzt u.a. ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids voraus (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG). Es ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer ein aktuelles Rechtsschutzinteresse daran haben könnte, das vom Verwaltungsgericht geschützte Nichteintreten des Gemeinderates vom 2. Juli 2018 auf sein Sistierungsgesuch anzufechten, nachdem dieser das Baubewilligungsverfahren in der Zwischenzeit - am 6. September 2018 - abgeschlossen hat. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da die

Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.